

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 11

Artikel: Beitrag zur Frage der Ausweiskarte

Autor: E.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) Beim Erden ist der dazu benützte Draht (Eisenstange, Drahtseil und dergleichen) zuerst mit der Erde (dem eisernen Masten etc.), dann mit der Leitung zu verbinden.

In Orten, welche elektrische Straßenbahnen oder andere elektrische Starkstromanlagen, welche mit höherer Spannung arbeiten, besitzen,

sollten die Rettungsmannschaften mit den nötigen Utensilien (Gummihandschuhen, starke Gummischuhe, Zwickzangen mit Isolier-Griffen u. a. m.) ausgerüstet sein, um bei Unfällen gleich die zweckmäßigsten Hilfsmittel bei der Hand zu haben.

Beitrag zur Frage der Ausweiskarte.

Zum Antrag La Chaux-de-Fonds sei mir gestattet, meine persönliche Ansicht in diesem Blatte zu äußern. Im Prinzip wäre ich mit dem Antrag wohl einverstanden, aber mit der Ausführung der beiden Punkte nicht. Einer einfachen Bescheinigung für Samariter- oder Krankenpflegekurssteilnehmer würde ich zustimmen, nur würde ich bei der Bemerkung: Auszug aus den Statuten des schweiz. Samariterbundes, als Zusatz empfehlen:

„Als Aktivmitglied kann in jede schweizerische Samaritersektion aufgenommen werden:

§ 5, lit. c. Alle Personen, die an einem Samariter- oder Krankenpflegekurs teilgenommen und die Schlussprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Das Aufnahmegesuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es innerhalb 2 Jahren, vom Datum der vorliegenden Bescheinigung an gerechnet, eingereicht wird.“

Die Begründung dieses Antrages ist folgende: Es kommt oft vor, daß ein Kursteilnehmer, Lehrling oder Tochter, nach Absolvierung eines Kurses in die Fremde zieht und zufällig an einen Ort kommt, wo kein Samariterverein ist, oder wo er aus irgend einem Grunde nicht Gelegenheit hat, einem solchen Verein beizutreten, und nach Jahresfrist wechselt er seine Stellung, dann darf oder kann er nach der Ausführung La Chaux-de-Fonds einem Verein nicht beitreten, sofern er nicht zuerst nochmals einen neuen Kurs mitmacht, und da wird sich wahrscheinlich

mancher zuerst bestimmen, ob er dieses Opfer bringen will. Ein solcher Prätendent kann ein ebenso gutes Mitglied werden, wenn er die Übungen fleißig besucht, wie einer, der sofort nach dem Kurs in den Verein eintritt, die Übungen nur lässig besucht und auch dann nur den halben Mann stellt, oder bloß zum Gaudium anderer bewohnt. Das Beste ist, man hält stramme Disziplin in den Vereinen und säubert sie von nichtsnutzigen Elementen. Aber ich halte die angelegte Frist von einem Jahr für zu kurz. Auch sollen nur solche als Aktivmitglieder zugelassen werden, die wirklich als Samariter sich berufen fühlen; es ist nicht gesagt, daß wir große Vereine haben sollen. Wenn Not an Mann kommt, versagen sie wie eine Maschine, die ihren Anforderungen nicht gewachsen ist. Zu tüchtigen Samaritern wollen wir unsere Mitglieder heranbilden, dann ist geholfen, der tote Buchstabe allein hilft nicht!

Was den zweiten Antrag betrifft, sei mir gestattet zu bemerken, daß die Aktivmitgliedskarte auf unbeschränkte Zeitdauer ausgestellt werden sollte, mit folgendem Vermerk: „Aktivmitgliedskarte für N. N.; Eintritt, Datum; Austritt, Datum; Name des Vorstandes. Anmerkung: Diese Karte berechtigt zum Eintritt als Aktivmitglied in jede Sektion des schweizerischen Samariterbundes, sofern der Inhaber nicht mehr als 4 Jahre aus dem Verein ausgetreten ist und mindestens 2 Jahre Aktivmitglied einer schweizerischen Sektion war.“

Begründung: Die jährliche Ausstellung einer Aktivmitgliedkarte wird einen finanziellen Ausfall in die Vereinskassen bringen und wird dadurch sehr wahrscheinlich, wie es jetzt mit den grünen Ausweisen geschieht, nur lax durchgeführt werden, so daß einzelne Vereinsvorstände gewissenhaft die Karten ausfüllen und wieder andere, schon wegen den Anschaffungskosten, dasjelbe unterlassen, währenddem eine unbeschränkte Aktivmitgliedkarte so lange Gültigkeit hat, als der Inhaber seine Vereinspflichten erfüllt und da soll dann § 5, lit. d, der Zentralstatuten genau eingehalten werden.

Die jährliche Ausführung dieser Aktivkarte wird auch wie die auf ein Jahr beschränkte Bescheinigung dazu führen, daß durch dieselbe dem Verein Mitglieder entfremdet werden, die

er zu erhalten notwendig hätte. Darum beantrage ich, bei dem Vermerk auf den Aktivmitgliederkarten die Frist auf 4 Jahre anzusetzen, da auch hier wieder ehemalige Aktivmitglieder aus irgend einem Grunde (Familienverhältnisse oder Aufenthalt in einem andern Land) gezwungen sein würden, aus dem Verein auszutreten und doch im Falle der Not wieder gute Samariter sein können, besonders wenn sie vorher einige Jahre aktiv im Samariterverein tätig waren.

Also überlege jede Sektion alle Eventualitäten und dann stimme sie nach Erfahrung und nicht nach Gunst oder Mißgunst. Eines schickt sich nicht für alle!

So wird es auch hier sein und ich denke deshalb: Laß es beim Alten!

E. J.

Richtigstellung.

Wir werden um Abdruck folgender Zeilen ersucht:

Der Artikel „Frauenarbeit in den Zweigvereinen“ in Nr. 10 des Roten Kreuzes vom 15. Mai 1911 enthält eine Angabe, die der Richtigstellung bedarf.

Nicht aus dem „Zweigverein Marau vom Roten Kreuz“ ist die „aargauische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose“ hervorgegangen, sondern der gemeinnützige Frauenverein Marau (Sektion des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins) hat die Initiative zur Gründung der aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose ergriffen und die konstituierende Versammlung einberufen. In das neungliedrige Zentralkomitee der Liga wurden fünf Vorstandsmitglieder des gemeinnützigen Frauenvereins Marau gewählt, darunter auch das Rot-Kreuz-Frauenkomitee (eine

dreigliedrige Kommission, wie sie jeder einzelnen Sektion des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins angehört), das seine in sehr kleinem Rahmen gehaltene Tätigkeit in der Tuberkulosenbekämpfung der neugegründeten aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose abtrat und in der letzteren aufging.

Ein aargauischer Rot-Kreuz-Frauenverein existiert nicht. Hingegen wird die aargauische Frauenliga in gegebenen Fällen gern gemeinsam mit dem Zweigverein Marau vom Roten Kreuz, der sich jetzt ebenfalls die Bekämpfung der Tuberkulose als Aufgabe gestellt hat, an diesem sozialen Liebeswerke weiter arbeiten.

Frau B. Fahrländer,
Zentralpräsidentin der aarg. Frauenliga
zur Bekämpfung der Tuberkulose.